tet die Sitzungen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Revisionskommission kann er gemeinsame Sitzungen mit der Revisionskommission durchführen.

§22

- (1) Der Genossenschaftsrat hat die Aufgaben,
- die Einstellung und Entlassung des Direktors der Genossenschaftsbank nach Anhören des Rates des Kreises/Stadt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verbandsdirektors zu beschließen. Er bestimmt auf Vorschlag des Direktors der Genossenschaftsbank einen Mitarbeiter, der den Direktor im Falle seiner Verhinderung vertritt
- den Direktor bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten und zu unterstützen
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu leiten sowie ihr über seine Tätigkeit zu berichten
- zum Rechenschaftsbericht der Genossenschaftsbank
 Stellung zu nehmen und dazu eine Beschlußvorlage für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten
- über die Aufnahme, die Aufkündigung und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen sowie zu diesbezüglichen Beschwerden vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Genossenschaftsrat ist. für die Führung der Liste der Mitglieder verantwortlich
- über die Eröffnung und Schließung von Geschäftsstellen auf Vorschlag des Direktors und in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises/Stadt zu beschließen
- zu den Entwürfen der Kreditpläne und des Planes der Mobilisierung freier Mittel der Bevölkerung Stellung zu nehmen
- den Finanzplan zu bestätigen
- über Kreditanträge zu beraten, die ihm im Rahmen seiner Festlegungen vom Direktor vorzulegen und sachkundig zu erläutern sind
- über aufzunehmende Refinanzierungskredite und Maßnahmen, durch die Veränderungen an den Grundmitteln begründet werden, sowie über Verlustdeckungen zu entscheiden
- die Kontrollergebnisse der Revisionskommission und die Ergebnisse der Revisionen des Genossenschaftsverbandes entgegenzunehmen. Er hat das Recht, in Auswertung der Ergebnisse dem Direktor Auflagen zu erteilen, und die Pflicht, den Vorsitzenden der Revisionskommission darüber zu verständigen.
- (2) Der Genossenschaftsrat hat das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahlen der Organe und der Delegierten zum Verbandstag des Genossenschaftsverbandes zu machen.
- (3) Der Genossenschaftsrat arbeitet nach einer von ihm beschlossenen Arbeitsordnung.

3. Abschnitt

Revisionskommission

, \$23

Die Revisionskommission ist das innergenossenschaftliche Revisionsorgan. Sie hat die Aufgabe, zur Gewährleistung der Geschäftsführung, insbesondere der innerbetrieblichen Ordnung und Sicherheit, die Tätigkeit der Genossenschaftsbank zu überprüfen.

§24

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 6 Genossenschaftsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen. Stellvertreter und den Schriftführer.
- (4) Der Vorsitzende der Revisionskommission oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme teil. Die Revisionskommission kann die Einberufung von Sitzungen des Genossenschaftsrates fordern. Bei Kontrollen durch andere Kontrollorgane ist die Revisionskommission verpflichtet, sich an erforderlichen Beratungen zu beteiligen. Sie ist berechtigt, die Auswertung dieser und ihrer eigenen Kontrollergebnisse vom Genossenschaftsrat zu verlangen und zu fordern, hierüber der Revisionskommission zu berichten. Sie hat die Beseitigung festgestellter Mängel zu überwachen.
- (5) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig. Dabei hat sie zugleich eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision des Genossenschaftsverbandes und zum Jahresabschluß abzugeben.
- (6) Die Revisionskommission arbeitet nach einer von ihr beschlossenen Arbeitsordnung.

VI.

Leitung und Vertretung der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe

824

(1) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftsbank wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor verwirklicht die Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit, setzt die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in der Arbeit der Genossenschaftsbank durch und leiiet die Genossenschaftsbank im Rahmen dieses Statutes, der staatlichen Pläne und Weisungen sowie der Richtlinien und Bestimmungen des Genossenschaftsverbandes. Er sichert die sozialistische Rationalisierung und die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung für einen hohen Nutzeffekt der Bankarbeit.